



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0552 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2008	Jugendhilfeausschuss			
04.12.2008	Kreisausschuss			
18.12.2008	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i. V. mit § 13 AGKJHG haben der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen getroffen. Die Gemeinden haben danach die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen übernommen und sich verpflichtet, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann. Diese Vereinbarung trat zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.

In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landkreises und von Seiten der Gemeinden vertreten durch Frau Bellmann (Stadt Rotenburg), Frau Dittmer-Scheele (Gemeinde Scheeßel) sowie die Herren Borchers (Samtgemeinde Selsingen) und Klintworth (Samtgemeinde Zeven) wurde der Entwurf einer neuen Vereinbarung zum 01.01.2009 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 erarbeitet.

Danach ist es das gemeinsame Ziel von Landkreis und Gemeinde, dass spätestens zum 01.08.2013 ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorgehalten wird. Solange das bedarfsgerechte Angebot noch nicht vorhanden ist, setzt die Gemeinde den Ausbau des Angebots kontinuierlich fort. Die einzelnen umzusetzenden Ausbaustufen werden zwischen Landkreis und Gemeinde abgestimmt. Solange das bedarfsgerechte Angebot noch nicht vorhanden ist, werden die bestehenden oder neu geschaffenen Plätze jeweils nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorgehalten. Zum Ausbau des bedarfsgerechten Angebots trägt der Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 24, 24 a SGB VIII durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis

1. in Spielkreisen und Kindergärten

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 206 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 258 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden am Vormittag oder 20 Stunden am Nachmittag wöchentlich mit 273 € jährlich,
4. in Kindergärten ab einer Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche mit 309 € jährlich,
5. in Kindergärten ab einer Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche mit 325 € jährlich.

2. in Krippen

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 206 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 258 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 309 € jährlich,
4. ab einer Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich mit 428 € jährlich,
5. ab einer Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche mit 464 € jährlich.
6. ab einer Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche mit 479 € jährlich.

Eine Investitionsförderung wird nur für Kinder im Alter unter drei Jahren und nur, solange ein bedarfsgerechtes Angebot im Landkreis noch nicht vorhanden ist, nach folgenden Grundsätzen gewährt:

1. Der Landkreis gewährt eine Investitionsförderung nach Maßgabe der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK) des Landes Niedersachsen. Die RIK in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Investitionsförderung des Landkreises entsprechend anwendbar.
2. Die Investitionsförderung des Landkreises wird nur gewährt, solange ein finanzielles Volumen von insgesamt maximal 3,6 Mio. € an Haushaltsmitteln des Landkreises für den Ausbau der Krippenplätze im gesamten Kreisgebiet nicht überschritten wird. Der Landkreis beabsichtigt – vorbehaltlich der jeweiligen Beschlussfassung des Kreistags – den Betrag von 3,6 Mio. € in folgenden Teilbeträgen in seinem Haushalt bereitzustellen:
 - Im Haushaltsjahr 2008: 235.000 €
 - In den Haushaltsjahren 2009 – 2013: jeweils 673.000 €.
3. Die Investitionsförderung des Landkreises ergänzt die Investitionsförderung des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der RIK in der jeweils geltenden Fassung. Sie tritt nicht ein, soweit Landesmittel in Anspruch genommen werden können. Können Landesmittel nachträglich nach erfolgter Investitionsförderung durch den Landkreis in Anspruch genommen werden, ist die Investitionsförderung des Landkreises als Vorfinanzierung zu verstehen. In diesem Fall werden die Landesmittel von der Gemeinde in Anspruch genommen und daraus die Investitionsförderung des Landkreises erstattet.

Neu in die Vereinbarung aufgenommen wurde, dass die Gebühren für folgende Tätigkeiten des Gesundheitsamts vom Landkreis getragen werden:

1. Überwachung der Wasserversorgungsanlagen von Kindertagesstätten mit Entnahme von Wasserproben nach § 18 Abs. 1 Trinkwasserverordnung einschließlich notwendiger Kontrollproben
2. Infektionshygienische Überwachung von Kindertagesstätten nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich notwendiger Kontrollüberwachungen
3. Belehrungen des Personals von Kindertagesstätten nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Eine Ausfertigung des Vereinbarungsentwurfs ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.

Luttmann